

Sportförderungs-Richtlinien der Stadt Lünen

Die Stadt Lünen unterstützt in besonderer Weise die Arbeit der Amateur-Sportvereine, die dem Stadtsportverband Lünen angeschlossen sind.

Bewilligungsbedingungen

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn

der Sportverein gemeinnützig im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften ist. Berufs- und Lizenzsport werden nicht gefördert;

ein gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorhanden ist,

alle Förderungsmaßnahmen Dritter (Landessportbund usw.) vorrangig ausgeschöpft worden sind;

die Eigenleistung des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu dem beantragten Zuschuss steht;

der Verein muss eine Mindestmitgliederzahl von 35 nachweisen (maßgebend sind die beim Landessportbund gemeldeten Mitglieder).

der Antragsteller eine Jugendabteilung unterhält; Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden (z.B. Behindertensport, Herzsport). Grundsätzlich ist nur dann von einer Jugendabteilung auszugehen, wenn der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl 10 % beträgt, mindestens jedoch 8 Jugendliche.

Die Erhebung von zeit- und leistungsgerechten Beiträgen der Vereine wird erwartet. Die in den jeweils gültigen Förderrichtlinien des Landessportbundes (LSB) geforderten Mindestbeiträge dürfen nicht unterschritten werden.

Für folgende Zwecke werden städt. Zuschüsse gewährt:

1. Unterhaltung vereinseigener Anlagen
2. Mietkostenzuschuss für die Anmietung von Sportstätten und Übungsräumen
3. Förderung der sportlichen Jugendarbeit

1. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Finanzierung der vereinseigenen Anlage durch öffentliche Mittel erfolgt ist.

- Tennisvereine erhalten eine Pflegepauschale je Platz von 150,00 Euro jährlich. Zusätzlich erhalten Tennisvereine mit eigenem Vereinsheim eine Pauschale von 500,00 Euro jährlich

Die folgenden Richtlinien zur Unterhaltung im Detail gelten grundsätzlich für vereinseigene Sportanlagen im Stadtgebiet Lünen, sofern sie direkt zur Ausübung der jeweiligen Sportart genutzt werden einschl. Umkleide- und Sanitärbereich.

- Energie- und Wasserkosten

Diese Kosten (Strom, Gas, Heizung, Wasser) werden mit 25 % der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

- Gebäudeversicherungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser)

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % gewährt mit der Maßgabe, dass die Gebäude dem Wert entsprechend versichert sind. Versicherungsvorhaben sind vorher der Sportverwaltung vorzulegen.

- Gebühren, Steuern u.ä.

Gebühren für Entwässerung, Müllabfuhr und Straßenreinigung, Pachtzahlungen, Erbbauzins u.ä. werden zu 25 % bezuschusst, soweit sie ausschließlich die Sportanlagen betreffen.

- Materialkosten

Reinigungsmittel und Reparaturen werden zu 25 % bezuschusst. Hier wird zu sparsamer Bewirtschaftung angehalten. Reparaturen und Erneuerungen (z.B. an Clubhäusern) größeren Umfangs können nur bezuschusst werden, wenn

- a) eine Finanzierung durch den LSB augenblicklich nicht möglich ist
oder
- b) ein ablehnender Bescheid durch den LSB ergangen ist
(der Bescheid ist der Sportverwaltung vorzulegen)
oder
- c) infolge bloßer Anschlussmitgliedschaft eines Vereins
(z.B. Segelflieger, Reitervereine, Tennisvereine) keine Förderungsfähigkeit
seitens des LSB besteht.

Einrichtungsgegenstände werden nicht bezuschusst.

- Flutlichtkosten

Strom- oder sonstige Unterhaltungskosten für Flutlichtanlagen (städt. oder vereinseigene Anlagen) werden in Höhe von 25 % bezuschusst.

Der prozentuale Zuschuss von 25 % wird von dem Betrag errechnet, der von der Sportverwaltung nach Prüfung der Belege anerkannt wird.

2. Anmietung von Trainings- und Wettkampfstätten, die in Lünen nicht vorgehalten werden

Die Vereine erhalten einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 25% der Kosten.
Der Schwimmverein Brambauer von 1950 e.V. erhält einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 8.500,00 € für die Anmietung von Schwimmsportstätten

3. Förderung sportlicher Jugendarbeit

- Pauschalbeihilfe

Alle Vereine erhalten pro jugendliches Mitglied bis zur Vollendung des 18 Lebensjahr eine Pauschalbeihilfe von 4,00 € Zugrunde gelegt werden die gemeldeten Jugendlichen an den Landessportbund NRW.

- Förderung Übungsleiter

Qualifizierte Übungsleiter/innen, Jungschiedsrichter/innen unter 18 Jahren, Wettkampfrichter/innen unter 18 Jahren und Jugendgruppenhelfer/innen erhalten 100,00 Euro pro Jahr bei Vorlage einer Kopie des gültigen Ausweises und einer Bestätigung des Vereines, dass er für den Verein tätig ist.

- Ehrungen, Veranstaltungen

Der Stadtsportverband Lünen erhält einen Organisationszuschuss von 2.000,00 Euro

Die bisherigen, gültigen Sportförderungsrichtlinien werden mit Wirkung vom 01.01.2010 aufgehoben. Die neuen Sportförderungsrichtlinien treten rückwirkend zum 30.09.2011 in Kraft.

Die Sportförderrichtlinien wurden in ihrer Fassung vom 30.09.2011 zum 01.01.2018 geändert.

Bei allen vorgenannten Sportförderungsmaßnahmen der Stadt Lünen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Budget ausgewiesenen Mittel gewährt. Ein Förderungsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen aus diesen Richtlinien können für die Stadt Lünen nicht abgeleitet werden.

Stadt Lünen
17.01.2018